

SATZUNG

des

Berufsverbandes der Pneumologen in Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 1: Name, Rechtsform und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen "Berufsverband der Pneumologen e.V. Nordrhein-Westfalen".
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister Düsseldorf eingetragen.

§ 2: Zweck und Aufgabenkreis

1. Zweck des Berufsverbandes ist es, alle berufspolitischen Fragen der Ärzte für Pneumologie (Pneumologen) und Ärzte für Innere Medizin mit Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde (Teilgebietspneumologen) zu behandeln, alle gemeinsamen Belange und Berufsinteressen zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
2. Ebenso hat der Berufsverband die Aufgabe, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Ärzte für Pneumologie und Ärzte für Innere Medizin mit Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde zu fördern und die Mitglieder durch Ratschläge in der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben zu unterstützen.
3. Der Berufsverband ist Mitglied im Bundesverband der Pneumologen.
4. Der Berufsverband arbeitet eng mit den wissenschaftlichen Fachgesellschaften für Pneumologie zusammen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Berufsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabeordnung. Er ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

2. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Berufsverbandes.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Berufsverband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder in Weiterbildung befindliche oder in Deutschland anerkannte Arzt für Pneumologie bzw. Arzt für Innere Medizin mit dem Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde werden.
4. Personen, die sich um den Berufsverband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Vorstand kann einem früheren Vorsitzenden die Bezeichnung „Ehrenvorsitzender des Berufsverbandes der Pneumologen in Nordrhein-Westfalen e. V.“ verleihen. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und kann im Auftrage des Vorstandes Einzelfunktionen übernehmen.
6. Der Vorstand kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
2. Auf Verlangen ist die Anerkennung als Arzt für Pneumologie bzw. Arzt für Innere Medizin mit Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde oder der Ausbildungsstand in der gebietsärztlichen Weiterbildung nachzuweisen
3. jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar diese Satzung.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied des Berufsverbandes hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Berufsverbandes mitzuwirken. Je-

des Mitglied kann die Unterstützung des Berufsverbandes nach dessen Satzungsgemäßen Aufgabenbereichen in Anspruch nehmen.

2. Mitgliedern, die mit Ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, ist die Ausbildung Ihres Rechts gemäß vorstehendem Absatz, insbesondere auch des Stimmrechts, verwehrt.
3. Mitglieder sollen den Berufsverband bei der Durchführung der ihm satzungsgemäßen obliegenden Aufgaben unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Aufklärungen und Nachrichten geben, die Satzung und die Beschlüsse des Berufsverbandes einhalten und die Beiträge ordnungsgemäß leisten.

§ 7: Verlust der Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
8. Der Austritt aus dem Berufsverband ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres (also am 30. September) schriftlich zugegangen sein.
9. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die Bestallung als Arzt oder die Anerkennung als Pneumologe bzw. Teilgebietspneumologe verliert oder aus der Weiterbildung zum Pneumologen bzw. Teilgebietspneumologen ausscheidet.
10. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden, wenn nachfolgende Gründe vorliegen:
 - a. Grober Verstoß gegen die Ziele des Berufsverbandes
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Berufsverbandes
 - c. Gröbliche Verletzung der Interessen des Berufsverbandes
 - d. Nichterfüllung der Beitragspflichten über den Zeitraum eines hinaus, jedoch erst nach wiederholter fruchtloser Zahlungsaufforderung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Vorstand binnen vier Wochen nach Ausstellung des Ausschlusses zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig unter Ausschließung des ordentlichen Rechtsweges.

§ 8: Organe des Verbandes

Hierzu zählen:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Berufsverbandes
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) Für die Wahl des Vorstandes (alle vier Jahre) und der Kassenprüfer,
 - b) Für die Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Für die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - d) Für die Änderung der Satzung,
 - e) Für die Auflösung des Berufsverbandes,
 - f) Für Anträge
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in jedem Jahr stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen.
4. ... Außerordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in jedem Jahr stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt oder wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem Vorstand verlangt.
5. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen. Die Ladungen sind spätestens vor dem 21. Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Post zu geben. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor Versammlungsbeginn (Datum des Poststempels) an den Vorsitzenden eingereicht werden.
6. Über die Auflösung des Verbandes darf nur beschlossen werden, wenn die Ladungen mit der Tagesordnung, in der geplante auf die Auflösung ausdrücklich hingewiesen ist, spätestens einen Monat vor dem Tage der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichen. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf Beschlüsse über Abänderung der Satzung oder die Auflösung des Berufsverbandes.
8. Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Beschlüsse über die Auflösung des Berufsverbandes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die

Auflösung des Berufsverbandes nur dann beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer 4 Wochen später zu berufenen Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Beschlußfassung genügt.

10. Die Wahlen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss, auf Antrag geheim mit Stimmzettel, durchgeführt. Die Mitglieder des Vorstands werden jeder für sich gewählt.
11. Wiederwahl ist stets zulässig. Erklärt ein Gewählter, daß er die Wahl nicht annehmen könne, so ist dieser Teil der Wahl zu wiederholen.
12. Der Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung.

§ 10: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und 1 – 3 Beisitzern, somit aus maximal 7 Personen. Im Vorstand sollen Mitglieder aus beiden Kammerbereichen in möglichst ausgewogenen Verhältnis angehören.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verband wird ein Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorstand ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Berufsverbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingenden gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmung der Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Er lädt die Mitglieder des Vorstandes ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Die Ladungen sollen spätestens am 10. Tage vor dem Tage der Zusammenkunft zur Post gegeben werden. In wichtigen Fällen kann diese frist unterschritten werden und telefonische Ladung erfolgen.
6. Der Vorstand ist bei ordentlicher Ladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7. Die den Entscheidungen des Vorstands zu Grunde liegenden Abstimmungsergebnisse sollen geheim gehalten werden. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
8. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sonderfragen Sachverständige zu den Sitzungen heranziehen.
9. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Er hat jedoch die Entscheidungen selbst zutreffen.
10. Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung.

§ 11: Kassenprüfung

Die Kasse wird zum Ablauf eines jeweiligen Kalenderjahres in jedem Jahr durch zwei aus der Mitte der Versammlung des Verbandes gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 12: Auflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes soll das vorhandene Vermögen einer Einrichtung zukommen, die die Ziele des Verbandes in Zukunft vertritt.

§ 13: Rechtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

§ 14: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen Vereinssatzungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.06.1984 und 24.04.1985.

Geändert zuletzt am 24.11.2001